

Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften 39

Sascha Vander

# Mehrwertdienste – Grundlagen sowie Missbrauchsproblematik

Unter besonderer Berücksichtigung  
der Nutzer- und Verbrauchersicht



**Nomos**

tern basierenden Missbrauchsfällen haben sich jedoch gleichsam zweifelhafte Geschäftsmethoden im Bereich der normalen Sprachtelefonie ausgebreitet.

## 1. Fallgruppen

Die missbräuchlichen bzw. zumindest zweifelhaften Geschäftsmethoden lassen sich im Wesentlichen in drei Gruppen aufteilen. Zum einen wird versucht, die Verbindungspreise zu verschleiern, zum anderen werden Dienstleistungen angepriesen, die in der beworbenen Form nicht oder sogar überhaupt nicht durchgeführt werden. Daneben werden Geschäftsmodelle betrieben, deren Abwicklung über Mehrwertdiensternummern generell in Frage zu stellen ist.

### a) Täuschung über Verbindungspreise

In den meisten Fällen missbräuchlicher Verwendung von Mehrwertdiensternummern erfolgt eine Täuschung des Anrufers über die tatsächlichen Kosten für die Inanspruchnahme einer Dienstleistung. Besonders deutlich hervorgetreten ist diese Praxis im Computerbereich dadurch, dass zwar massiv ein „kostenloser Download“ beworben wird, wobei allerdings tatsächlich lediglich der Download kostenlos erfolgt, die Nutzung des Programms dann jedoch erhebliche Telefonkosten auslösen kann.<sup>187</sup>

### aa) Preselection- und Ländervorwahlen

Weit verbreitet ist die Verschleierung der Mehrwertdiensternummern durch Voranstellung der Ländervorwahl bzw. einer *Preselection*-Nummer.<sup>188</sup> So kommt es immer wieder vor, dass in der Werbung die Vorwahl der *Deutschen Telekom AG* in der Hoffnung vorangestellt wird, dass die Mehrwertdiensternummer mit einer günstigen *Call-by-Call*-Nummer verwechselt wird.<sup>189</sup> Die Kosten der Verbindung verändern sich durch die Voranstellungen nicht, sondern richten sich ausschließlich nach den Mehrwertdiensternummern.<sup>190</sup>

187 Vgl. *Hein*, NJP 2003, 6, 8.

188 *Hein*, NJP 2003, 6; *H. Heil*, Plenarprotokoll 15/44, Stenografischer Bericht über die 44. Sitzung des Bundestages, S. 3716 D; vgl. auch die Beispiele von *Cziesche/Neumann*, *Der Spiegel* 48/2002, S. 63, 64.

189 Vgl. *Härtig*, K&R 2003, 394.

190 *Hein*, NJP 2003, 6.

## bb) Short Stopping

In letzter Zeit sind Fälle des sog. *Short Stoppings* zu beobachten.<sup>191</sup> Hierbei handelt es sich um Geschäftsmodelle, bei denen Mehrwertdienste unter Umgehung der für diese Dienste grundsätzlich vorgesehenen Rufnummerngassen und unter Verwendung von Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen und fiktiven Auslandsrufnummern zu deutlich erhöhten Preisen vermarktet werden (sog. *International Telephone Call* (ITC)-Dienst).<sup>192</sup> Während das *LG München I* derartige Verträge mit der Begründung als sittenwidrig eingestuft hat, dass Telefonkunden für die Dienste planmäßig mit Gebühren für besonders teure internationale Verbindungen belastet würden, obwohl tatsächlich nur ein Inlandsgespräch vorliege (sog. *International Trick*),<sup>193</sup> hat das *OLG München* die Sittenwidrigkeit der ITC-Verträge verneint.<sup>194</sup> Das OLG begründete seinen Standpunkt damit, dass zwar eine Täuschung Dritter gegeben sei, weil diese davon ausgingen, dass ein Auslandsgespräch geführt werde, eine relevante Schädigung der Anrufer jedoch nicht vorliege, da es dem Anrufer nicht auf eine Auslandsverbindung, sondern auf die Inanspruchnahme einer Mehrwertdienstleistung ankäme.<sup>195</sup> Darüber hinaus liege jedenfalls nach dem ITC-Vertrag keine Verschleierung der Preise vor, da offensichtlich Mehrwertdienste über Auslandsnummern angeboten würden und solche Dienste üblicherweise nicht zu normalen Telefongebühren erhältlich wären.<sup>196</sup> Dem OLG ist jedenfalls insofern zuzustimmen, dass der ITC-Vertrag selbst keine täuschungsrelevanten Merkmale aufweist und daher entgegen der Entscheidung des *LG München I* nicht als sittenwidrig einzustufen ist.

Missbraucht jedoch ein Diensteanbieter die über den ITC-Vertrag bereitgestellte technische Infrastruktur dadurch, dass er im Verhältnis zu potentiellen Kunden durch Voranstellung von Teilnehmernetzbetreibervorwahlen und die Verschleierung der Auslandstarife über die Kosten des Dienstes täuscht, kann dem Diensteanbieter dieser Einwand, etwa im Wege der Anfechtung, entgegengehalten werden.<sup>197</sup>

191 LG München I, Urteil vom 10.01.2003 – 5 HK O 19188/01, ITRB 2004, 9 = TKMR 2003, 302; OLG München, Urteil vom 28.10.2003 – 23 U 1849/03, CR 2004, 116 = ITRB 2004, 56 = MMR 2004, 32.

192 Tiedemann, ITRB 2004, 9; ders., K&R 2003, 328, 336.

193 LG München I, Urteil vom 10.01.2003 – 5 HK O 19188/01, ITRB 2004, 9 = TKMR 2003, 302, 304.

194 OLG München, Urteil vom 28.10.2003 – 23 U 1849/03, CR 2004, 116, 117 = ITRB 2004, 56, 57 = MMR 2004, 32, 33.

195 OLG München, Urteil vom 28.10.2003 – 23 U 1849/03, CR 2004, 116, 117 = ITRB 2004, 56, 57 = MMR 2004, 32, 33.

196 OLG München, Urteil vom 28.10.2003 – 23 U 1849/03, CR 2004, 116, 117 = ITRB 2004, 56, 57 = MMR 2004, 32, 33.

197 In dieser Richtung auch Tiedemann, ITRB 2004, 57.

#### cc) Reverse Charging

Eine einfallsreiche Methode zur missbräuchlichen Verwendung von Mehrwertdiensternummern machte sich das ISDN-Leistungsmerkmal REV (*Reverse Charging*) zu Nutzen.<sup>198</sup> Über dieses Leistungsmerkmal hat der angerufene Kunde die Möglichkeit, die Gebühren einer Verbindung zu übernehmen.<sup>199</sup> Ein derartiger Anruf kann über das Internet oder eine kostenlose 0800er-Rufnummer angefordert werden.<sup>200</sup> Bei missbräuchlichem Einsatz wird im Hinblick auf die kostenfreie Anwahl der 0800er-Rufnummer eine Kostenfreiheit des gesamten Angebots suggeriert, wohingegen tatsächlich bei der Übernahme der Verbindung durch den Anrufer die hohen Gebühren für die Mehrwertdienstleistung anfallen. Eine gegebenenfalls installierte Rufnummernsperre für Mehrwertdiensternummern wird auf diese Weise unterlaufen, da diese lediglich für ab-, jedoch nicht für eingehende Anrufe gilt.

#### b) Täuschung über Dienstleistung

Vielfach werden Kunden durch Vortäuschung falscher Tatsachen, insbesondere bezüglich des Inhalts des Dienstes, zu einer Anwahl bestimmt.<sup>201</sup> Mit windiger Werbung verleiten Anbieter Verbraucher zur nutzlosen Anwahl von Mehrwertdiensternummern, und der Verbraucher stellt bei der Anwahl einer solchen Nummer fest, dass er teures Geld für eine unendliche Warteschleife oder eine banale Bandansage bezahlt.<sup>202</sup>

#### aa) Rückrufmasche

Eine in der Praxis weit verbreitete betrügerische Methode wird als sog. Rückrufmasche<sup>203</sup> bezeichnet. Das Mobiltelefon klingelt nur einmal, auf dem Display erscheint eine Nummer, regelmäßig 0137 oder 0190, meist getarnt durch eine Länderkennung und veranlasst den arglosen Anrufer zum Rückruf. Diese kurzen Anrufe zu Mobilfunknummern, die dem Angerufenen nicht die Chance geben, das Gespräch anzunehmen, täuschen bei Hinterlassung der Absenderkennung über den Werbecha-

198 Vgl. „0190 – Der Angerufene zahlt“, ITRB 2002, 253; eingehend: *Mansmann*, c't 20/2002, S. 94; *ders.*, c't 22/2002, S. 46.

199 Dazu: *Bahr/Schroeter*, [http://www.dr-bahr.com/download/verguetungspflicht\\_r\\_gespraechе.pdf](http://www.dr-bahr.com/download/verguetungspflicht_r_gespraechе.pdf), S. 2.

200 Vgl. *Hein*, NJP 2003, 6, 8.

201 *J. Hoffmann*, ZIP 2002, 1705, 1709.

202 *Härtling*, ITRB 2003, 103, 104.

203 *Hein*, NJP 2003, 6, 8; *M. Krogmann*, Plenarprotokoll 15/44, Stenografischer Bericht über die 44. Sitzung des Bundestages, S. 3719 B; Vgl. LG München I, Urteil vom 03.09.2003 – 1 HK O 7754/03, MMR 2004, 42.

rakter des Anrufs, weil der Angerufene davon ausgeht, dass ein Gesprächspartner vergeblich versucht habe, ihn zu erreichen.<sup>204</sup> Auch per SMS wird zunehmend unter Vortäuschung einer privaten Kontaktaufnahme für Mehrwertdiensternummern geworben.<sup>205</sup>

Von der Täuschung abgesehen, sind derartige Geschäftsmethoden als belästigende Werbung wettbewerbswidrig, wobei die Beeinträchtigung des Angerufenen durch die Provokation eines Rückrufs und die damit verbundene kostenpflichtige Inanspruchnahme sogar über das herkömmliche Maß belästigender Werbung hinaus intensiviert wird.<sup>206</sup> Entsprechende Angebote stehen auch in Widerspruch zu den Vorgaben des Verhaltenskodex der *FST e. V.*<sup>207</sup>

#### bb) Verzögerung der Dienstleistung

Ein alltägliches Problem besteht zudem darin, dass zwar die das Verbindungssignal auslösende Stelle überschritten wird, der Anrufer jedoch anstelle der verführerisch beworbenen Leistung nicht enden wollende Befragungen über sich ergehen lassen muss.<sup>208</sup> Der Anrufer soll auf diese Weise möglichst lange die kostenpflichtige Verbindung aufrechterhalten.<sup>209</sup> In einigen Fällen ertönt nach dem Anruf ein „Belegt-Zeichen“, was jedoch von einem Tonband simuliert wird und den Anrufer zur wiederholten und jeweils kostenpflichtigen Verbindungsherstellung verleitet.<sup>210</sup> Zuweilen sind lediglich automatische Ansagen zu hören, die im Namen des Anbieters mitteilen, dass eine „Verbindung zurzeit nicht möglich“ sei, und den Anrufer auffordern, es hartnäckig erneut zu versuchen.<sup>211</sup>

Verzögerungen während der Dienste durch Werbung für andere Dienste sowie unnötige Ansagewiederholungen oder Ansageverlängerungen fallen unter die Fallgruppe des sittenwidrigen Kundenfangs und sind nach dem UWG wettbewerbswidrig.<sup>212</sup>

204 LG München I, Urteil vom 03.09.2003 – 1 HK O 7754/03, MMR 2004, 42, 43.

205 *Härtig*, K&R 2003, 394; *Bahr/Schröter*, [http://www.dr-bahr.com/download/preisangabe\\_preisangabepflicht\\_mehrwertdienste.pdf](http://www.dr-bahr.com/download/preisangabe_preisangabepflicht_mehrwertdienste.pdf), S. 4 f.

206 Vgl. LG München I, Urteil vom 03.09.2003 – 1 HK O 7754/03, MMR 2004, 42, 43; VG Köln, Urteil vom 28.01.2005 – 11 K 3734/04, K&R 2005, 285, 286 ff. = MMR 2005, 490, 491 f.; wohl auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.12.2004 – 20 U 109/04, GRUR 2005, 523, 524, das von „verbraucherschädigendem Verhalten“ spricht.

207 Vgl. 3. Teil III Nr. 3 Verhaltenskodex.

208 *Fluhme*, NJW 2002, 3519, 3520; *J. Hoffmann*, ZIP 2002, 1705, 1709.

209 *Hein*, NJP 2003, 6, 8; *J. Hoffmann*, ZIP 2002, 1705, 1709.

210 *Hein*, NJP, 2003, 6, 8.

211 *Fluhme*, NJW 2002, 3519, 3520.

212 Vgl. *Böhm*, Sprachmehrwertdienste, S. 272.

cc) Vortäuschen einer Dienstleistung

Immer wieder treten Konstellationen auf, in denen Anbieter von Mehrwertdiensten Leistungen bewerben, die sie nach Anwahl der Rufnummern nicht oder zumindest nicht wie angekündigt ausführen. Im örtlichen Telefonbuch geben sich private Anbieter einen Anstrich als amtliche Dienststelle, zum Beispiel als Kfz-Meldestelle,<sup>213</sup> und verweisen dann ohne aufklärenden Hinweis an eine kostenpflichtige 0190er- oder 118er-Telefonnummer.<sup>214</sup> In einem besonders dreisten Fall wurden die Empfänger einer Postwurfsendung zur „zwingend erforderlichen“ Anwahl einer Mehrwertdiensterufnummer aufgefordert, um einen Eintrag in eine *Robinson-Liste* gegen unerwünschte Werbesendungen zu erwirken.<sup>215</sup> Zum Teil wird auch mit fingierten Gewinnbenachrichtigungen<sup>216</sup> und Stellenanzeigen<sup>217</sup> geworben.

Die Wettbewerbswidrigkeit solcher Täuschungen bedarf keiner weitergehenden Begründung. (vgl. § 4 Nr. 1 UWG, § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG). Davon abgesehen verstoßen derartige Täuschungen auch gegen den Verhaltenskodex der *FST e. V.*, welcher spezielle Regelungen gegen fehlende bzw. vorgetäuschte Angebote enthält.<sup>218</sup>

c) Unzulässige Angebote

Schließlich werden teilweise Geschäftsmodelle betrieben, deren Abwicklung über Mehrwertdienste per se rechtlich bedenklich erscheint.

aa) Beratungsdienste

Bedenklich sind vor allem Beratungsdienste. So hat das *OLG Nürnberg* entschieden, dass der Einsatz von Mehrwertdiensterufnummern für die Werbung von Kreditvermittlungsverträgen unzulässig sei.<sup>219</sup> Das Gericht sah in der Verwendung der kostenpflichtigen Rufnummern und der ohne Berücksichtigung eines etwaigen Vermittlungserfolgs eintretenden Kostenfolge eines Anrufs einen Verstoß gegen § 655c

213 Zu einer derartigen Konstellation vgl. OLG Köln, Urteil vom 19.12.2003 – 6 U 83/03, MMR 2004, 250.

214 Vgl. *U. Höfken*, Plenarprotokoll 15/44, Stenografischer Bericht über die 44. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 3720 B.

215 Vgl. zu diesem Fall: „0190-Nummern: Kostenexplosion und Missbrauch“, *Datenschutz-Berater* 2002, 4.

216 Vgl. *Cziesche/Stuppe*, *Der Spiegel* 21/2002, S. 44.

217 Zu einer solchen Konstellation vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.10.1999 – 6 U 82/99; LG Münster, Urteil vom 20.10.1999, 21 O 166/99.

218 Vgl. 3. Teil IV Verhaltenskodex.

219 OLG Nürnberg, Urteil vom 29.07.2003 – 3 U 1225/03.

Leseprobe

ISBN 3-8329-1708-X



9 783832 917081